

# Rücktritt / tätige Reue bei Mittäterschaft

(Art. 23 II, IV)

## 2 Konstellationen

- Mittäter hat Tatbeitrag noch nicht geleistet → Aufhören genügt = Rücktritt (sofern Versuch bereits begonnen; Situation des un-  
beendeten Versuchs)
- Mittäter hat Tatbeitrag vollständig erbracht → Aufhören genügt nicht, aktives Eingreifen nötig = tätige Reue; Situation des be-  
endeten Versuchs. 2 Ansatzpunkte: Tatbeitrag rückgängig ma-  
chen oder (Art. 23 II) Tat als Ganze vereiteln.